# Stadt Füssen

# **BEBAUUNGSPLAN**

"Weißensee – See, vierte Änderung und Erweiterung"

Beurteilung von Fl.Nr.n 330/6 und 330/8, Gemarkung Weißensee bez. Schutzstatus nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG

Auftraggeber: abtplan

Hirschzeller Str. 8 87600 Kaufbeuren

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (Univ.) H. Rösel

Landschaftsökologe Brunnener Str. 12 86511 Schmiechen Tel. 08206/ 1873

### 1 Anlaß und Aufgabenstellung

Die Stadt Füssen beabsichtigt, die Grundstücke Fl.Nr.n 330/6 und 330/8, Gemarkung Weißensee, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festzusetzen und damit für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange lehnt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ostallgäu mit Stellungnahme vom 16.04.20 dies strikt ab, unter anderem weil die Vegetation des Areals als Magerrasen ausgebildet sei, der gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sei; Handlungen, die zu einer Zerstörung von Biotopen führten, seien unzulässig.

Im folgenden soll nun überprüft werden, ob der Magerrasen auf den betroffenen Flurstücken die Kriterien für eine Unterschutzstellung gem. § 30 BNatSchG erfüllt. Zusätzlich wird überprüft, ob er nach den Kriterien des Art. 23 BayNatSchG geschützt ist; letzterer konkretisiert den § 30 BNatSchG im bayerischen Landesrecht.

#### Bestandsaufnahme

Die Fläche wurde am 20.05.20 vegetationskundlich aufgenommen. Aufgenommen wurden die zu diesem Zeitpunkt auf der Fläche vorhandenen Arten höherer Pflanzen und ihre Deckung nach Braun-Blanquet, der mit folgenden Deckungsgraden arbeitet:

r = einzelne Exemplare, + = weniger 1 % Deckung, 1 = 1-5 % Deckung, 2a = 5 - 10 % Dekkung, 2 = 10 - 25 % Deckung, 3 = 25 - 50 % Deckung, 4 = 50 - 75 % Deckung, 5 = 75 - 100 % Deckung

Die erste(n) Ziffer(n) nach dem jeweiligen Doppelpunkt in der folgenden Liste geben den entsprechenden Deckungsgrad an. Zu den weiteren Angaben der Liste unten.

Achillea millefolium: 1, O

Agrostis canina: +

Arrhenatherum elatius: 4, A

Briza media 4/33: 1, B

Bromus inermis: + Campanula latifolia: r

Centaurea jacea 4/33: 1, K

Cerastium holosteoides: r

Cirsium arvense: +

Colchicum autumnale: 1, B

Crepis biennis: 1, V

Dactylis glomerata: +, DO Galium mollugo: 3, A Geranium pratense: r, A

Geum rivale: r Holcus lanatus: +, K Knautia arvensis: 2a, O Leucanthemum vulgare: 1, O
Lotus corniculatus 4/33: 1, O
Luzula campestris 4/33: r, B

Lychnis flos-cuculi: r, B Medicago lupulina: +

Phyteuma orbiculare 3/33, 3/34: +

Pimpinella major: 2a, V Plantago lanceolata: + Ranunculus acris: 3

Rhinanthus alectorolophus 4/33: 1, O

Rumex acetosa: +, K

Silene dioica: +

Taraxacum officinale: +, DO

Tragopogon pratensis 4/33: 1, O

Trifolium pratense: 2a, K Veronica persica: r Vicia cracca: +, B

#### 3. § 30 BNatSchG

Die Entscheidung, ob eine Fläche nach § 30 BNatSchG geschützt ist oder nicht, erfolgt in Bayern nach dem "Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG (§ 30 Schlüssel)" in der aktuellen Fassung 04/2018. Danach sind die zu untersuchenden Flächen anhand ihrer Artenausstattung mittels bestimmter Tafeln einzuordnen. Für Grünlandbestände mittlerer und tiefer Lagen, wie dem hier vorliegenden, muß zunächst nach Tafel 33 entschieden werden, ob es sich überhaupt um extensive Wiesen und Weiden oder magere Brachen handelt.

Eine mögliche Kriterienkombination hierfür sind 4 Arten der in der Tafel mit 2, 3 oder 4 bezeichneten Arten; wir haben 7 entsprechende Arten (in obiger Liste jeweils mit "3/33" oder "4/33" gekennzeichnet und mit **Fettdruck** dargestellt). Die Arten müssen zusammen eine Gesamtdeckung von mindestens 25% aufweisen, was auf der vorliegenden Fläche mit etwas gutem Willen knapp erreicht wird.

Wenn eine positive Einstufung nach Tafel 33 vorliegt, muß anschließend anhand Tafel 34 überprüft werden, ob es sich tatsächlich um einen nach § 30 geschützten Trockenrasen, Borstgrasrasen oder eine Wacholderheide handelt. Dazu würde man 3 der in der Tafel mit 2 oder 3 bezeichneten Arten benötigen; wir haben nur Phyteuma orbiculare, die Kugel-Teufelskralle (unterstrichener Fettdruck).

Die zu untersuchende Fläche ist also nicht nach § 30 BNatSchG geschützt.

## 4. Art. 23 BayNatSchG

Der Art. 23 im BayNatSchG soll die Vorgaben des Bundesrechtes für die Gegebenheiten in Bayern anpassen und konkretisieren. In jüngster Zeit führte die Verschärfung der bayerischen Naturschutzgesetzgebung auf Grund des erfolgreichen Volksbegehrens "Rettet die Bienen" zu einer Ergänzung des Art. 23 unter anderem um die Nr. 7 "arten- und strukturreiches Dauergrünland". In der "Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobst-

bestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland" vom 04.02.2020 wird hierzu konkretisiert, geschützt sei mit Art. 23 Nr. 7 unter anderem der Lebensraumtyp 6510 "Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)". Hier wird nun also das Feld der Pflanzensoziologie betreten, in der Pflanzenbestände analog zu einzelnen Pflanzen in eine hierarchische Systematik eingeordnet werden, mit einer hierarchischen Gliederung verschiedener Stufen, sog. Taxa. Der hier gegenständliche Vegetationsbestand nun ist nach Oberdorfer, "Süddeutsche Pflanzengesellschaften – Teil III: Wirtschaftswiesen und Unkrautgesellschaften" (19993) klar als Assoziation Arrhenatheretum elatioris Br.-Bl. ex Scherr. 25, Verband Arrhenatherion, Ordnung Arrhenatheretalia, Klasse Molinio- Arrhenatheretea einzuordnen. Die zugehörigen Arten sind in obiger Liste in Rot dargestellt, nach dem Deckungsgrad sind jeweils die pflanzensoziologischen Taxa angegeben, zu den die einzelnen Arten gehören (A = Assoziation, V = Verband, O = Ordnung, DO = Differentialart der Ordnung, K = Klasse, B = Begleiter).

Der Bestand ist also gem. Art. 23 Punkt 7 BayNatSchG geschützt.